

A. Erläuternde Bemerkungen zum Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBI. 1946, Nr. 106.

(Text siehe Seite 40.)

Die Tatsache der unter dem militärischen Druck der Okkupation erfolgten systematischen Entgüterung des österreichischen Volkes und seiner Wirtschaft durch Überführung österreichischen Eigentums in den Besitz der neuen Herren ist hinreichend bekannt und bedarf keiner Erörterung. Viele Österreicher, die nach der immer klarer zutage tretenden Wesensart der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft „aus rassistischen, nationalen oder aus anderen ähnlichen (Gedankengut des Nationalsozialismus enthaltenden) Gründen im Zusammenhang mit der n.-s. Machtübernahme“ Verfolgung und Schädigung an Leben, Gesundheit und Eigentum befürchten mußten, entschlossen sich unter Preisgabe ihres Vermögens zur Flucht. Viele ließen sich unter dem Druck politischer Entrechtung zu Rechtshandlungen veranlassen, zu denen sie sich ohne die nationalsozialistische Machtübernahme nicht entschlossen haben würden, anderen wurde ihr Eigentum einfach mit brutaler Gewalt entziffen.

Diesem millionenfachen Unrecht haben die Vierten Mächte nicht gleichgültig zusehen, sondern am 5. Jänner 1943 in London in Form einer feierlichen Warnung ihre Absicht zu erkennen gegeben, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, die Plünderungen der Nutznießer des Nationalsozialismus nach dem Siege „unruhe zu machen“.

Den gleichen Willen gaben als Vertreter des österreichischen Volkes die Vorstände der politischen Parteien Österreichs, aus denen sich die Provisorische Staatsregierung als verfassungsmäßige Volksvertretung und gesetzgebendes Organ gebildet



hatte, in der Proklamation vom 27. April 1945, StGB. Nr. 1; unter gleichzeitiger, rechtlich bedeutsamer Feststellung der Hilf- und Willenlosigkeit der österreichischen Bevölkerung während der deutschen Besetzung, Ausdruck.

Diese klare Linie führt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechtes und auch des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§ 870 ABGB.) zum Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106, und von dort zu den „Rückstellungsgesetzen“.

Durch das Gesetz, BGBl. 1946, Nr. 106, wird der Rechtsgedanke der Londoner Deklaration 1943, der Österreich infolge seiner Besetzung nicht hatte beitreten können, auch in Form eines österreichischen Gesetzes anerkannt.

Diese Rezeptionsabsicht bringt der Gesetzgeber durch die wörtliche Übernahme der in der Londoner Deklaration (in der offiziellen deutschen Übersetzung des Bundeskanzleramtes) verwendeten Formulierung „null und nichtig“ deutlich zum Ausdruck. Hieraus folgt, daß für die Erforschung der Absicht des Gesetzgebers die Heranziehung der Londoner Deklaration gestattet und geboten ist (§§ 6 und 7 ABGB.).

§ 1 stellt die absolute Nichtigkeit aller entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte und sonstigen Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs fest, sofern sie im Zuge der politischen oder wirtschaftlichen Durchbringung Österreichs durch das Deutsche Reich vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind. Hienach findet das Gesetz Anwendung nicht nur grundsätzlich auf alle „Germanisierungen“ österreichischen Volksvermögens zugunsten des Deutschen Reiches, einer von ihm kontrollierten Gesellschaft oder auch deutscher Privatpersonen und Unternehmungen, sondern auch auf Vermögensübergänge zwischen Österreichern, zu denen es ohne die Besetzung Österreichs durch das nationalsozialistische Deutsche Reich nicht gekommen wäre, wie z. B. die „Arisierungen“. Auf tatsächliche Germanisierungen oder Arisierungen österreichischen

Vollvermögens im Wege einer österreichischen Rechtsvorschriften entsprechenden Erbfolge findet das Gesetz demgemäß aber keine Anwendung.

Wie sich aus den Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates ergibt, ist die ursprüngliche Fassung „alle Vermögensübertragungen“ im Zuge der Beratungen erst später in „entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen“ geändert worden. Es dürfte somit die Annahme zutreffen, daß der Gesetzgeber die Anlehnung an das „Dekret des Präsidenten der tschechoslowakischen Republik vom 19. Mai 1945, Nr. 5 der Gesetzesammlung, betreffend die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und die Nationalverwaltung des Vermögens der Deutschen, Ungarn, Verräter sowie Kollaboranten und gewisser Organisationen und Anstalten“ beabsichtigt hatte; es hatte in seinem § 1 bestimmt:

„Alle Vermögensübertragungen und vermögensrechtlichen Abmachungen, mögen sie mobiles oder immobiles, öffentliches oder privates Vermögen betreffen, sind ungültig, insofern sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder der völkischen, der rassistischen oder der politischen Verfolgung abgeschlossen wurden.“

Die Art der Geltendmachung der sich aus dem Abs. (1) ergebenden Ansprüche wird, sofern dies nicht bereits durch dieses Dekret geschehen ist, durch ein besonderes Dekret des Staatspräsidenten geregelt werden.“

Auch diese Rechtsvorschrift bildet ein weiteres wichtiges Hilfsmittel für die richtige Auslegung des Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen „Rückstellungsgesetze“.

Auf Angstverkäufe in, wenn auch begründeter, Furcht vor der bevorstehenden deutschen Okkupation, also noch vor deren Beginn und dem 13. März 1938, findet das Gesetz keine Anwendung. Dagegen dürfte die wörtliche Auslegung, daß es nur den Vermögensstand am 13. März 1938, nicht aber einen späteren Vermögenserwerb unter seinen Schutz stellt, kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen; die richtige Auslegung wird, in Anlehnung an die vorzitierte tschechoslowakische Bestimmung, den Termin „am 13. März 1938“ um die Worte „oder später“ zu ergänzen haben.

Der Preis der im Zuge der wirtschaftlichen oder politischen Durchbringung Österreichs durch das Deutsche Reich erfolgten Vermögensentziehungen dürfte sich nunmehr mit dem nach §§ 1/2 des StGBL. 1945, Nr. 10, anmeldepflichtigen decken.

Als solche Entziehung wird jede „Transaktion“ in der Okkupationszeit zu werten sein, für die es an der inneren „Zustimmung des Opfers“ mangelte (Londoner Deklaration) und die lediglich „unter dem Druck der Okkupation und der völkischen, rassischen oder der politischen Verfolgung abgeschlossen wurde“ (Dekret des Präsidenten der tschechoslowakischen Republik vom 19. Mai 1945).

Wegen der mangelnden Freiheit des Veräußerungswillens kommt in solchen Fällen daher einer „Gegenleistung“ bzw. deren Angemessenheit eine entscheidende Bedeutung, wie im § 879, Z. 4, ABGB, nicht zu; sie ist weder geeignet, der Veräußerung den Charakter der Entziehung zu nehmen noch deren nunmehr von Gesetzes wegen festgestellte Wichtigkeitsfolge zu beeinflussen. Im übrigen wird zur Auslegung des Begriffes der Entziehung auf die erläuternden Bemerkungen zum Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz (StGBL. 1945, Nr. 10) und zur Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (BGBL. 1946, Nr. 166) verwiesen.

Das Gesetz steht gegenüber dem Gesetze StGBL. 1945, Nr. 10, den für die Wiedergutmachungsregelung entscheidenden weiteren Schritt, indem es die Rechtsfolge der Entziehungen im Sinne der Londoner Deklaration für den österreichischen Rechtsbereich klar feststellt. Die Wichtigkeitsregelung des § 1 unterscheidet sich grundsätzlich von der des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§§ 870, 875 ABGB.). Die Wichtigkeit wegen ungerechter und begründeter Furcht ist eine lediglich relative, d. h. es hängt vom Gezwungenen ab, ob er das Geschäft gelten lassen oder es anfechten will. § 1 des Gesetzes hingegen stellt eine absolute Wichtigkeit von Gesetzes wegen aller Vermögensänderungen fest, die in seinen Anwendungsbereich fallen, gleichgültig, ob die Erwreckung der Furcht von einem „Vertragschließenden“ oder „Dritten“ ausgegangen ist.

Während die bisherige Judikatur (vgl. OLG Wien, 9. Juli 1946, 2R 287) den Standpunkt einnimmt, daß Be-

fürchtungen, die sich nur aus der allgemeinen Lage ergeben, den Tatbestand des § 875 ABGB. nicht erfüllen und daher die Gültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes nicht berühren (konform die Lehre — Bisko in Klangs Kommentar zum ABGB., II/2, S. 101 —, daß die von dem Dritten ausgegangene Drohung, um Vertragsgültigkeit zu bewirken, den Zweck verfolgt haben muß, den Bedrohten zum Abschluß dieses bestimmten Vertrages zu bewegen), stellt nunmehr das Gesetz das Gegenteil fest. Nunmehr soll kraft gesetzlicher Anordnung die Tatsache der Gewalt Herrschaft des deutschen Nationalsozialismus in Österreich für sich allein schon als ein solcher Zwang zu werten sein, der alle seiner politischen und wirtschaftlichen Zielsetzung dienenden Rechtsveränderungen ungültig macht, natürlich aber nur unter der weiteren Voraussetzung, daß das Vorhandensein dieses die Willensbildung im Einzelfalle beeinflussenden Druckes dem ersten Erwerber zum Bewußtsein gekommen sein muß; diese Tatsache wird wohl beim Vorliegen von Verdachtsgründen in der Regel anzunehmen sein. Diese Ansicht hat ihre Begründung in der vom Gesetze geforderten Entziehungsabsicht. Eine solche Entziehungsabsicht muß begrifflich auf die Überwindung eines zumindest inneren Widerstandes beim Entäufierer gerichtet sein. Für den Anwendungsbereich des Gesetzes wird nun gefordert, daß dieser Widerstand durch den mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus zusammenhängenden allgemeinen Druck überwunden worden ist. Falls also der erste Erwerber im Einzelfalle keinen Verdacht schöpfen mußte, daß die gegenständliche Entäußerung durch den allgemeinen Druck veranlaßt ist, so wird im allgemeinen Druck allein kein Grund für die Annahme der Nichtigkeit des entgeltlichen oder unentgeltlichen Rechtsgeschäftes oder der sonstigen Rechtshandlung zu erblicken sein.

Hinsichtlich der praktischen Auswirkung und Anwendbarkeit dieser Auslegung des § 1 wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 2 verwiesen. Nach dem Inhalte der folgenden Rückstellungsgesetze wird sich entscheiden, ob sie in der kommenden Judikatur wird angewendet werden können.

§ 2 behält die Art der Geltendmachung der sich aus § 1 ergebenden Ansprüche einer besonderen gesetzlichen Regelung

vor. Diese Bestimmung macht das Gesetz zu einem bloßen Programmgesetz, seine Anwendbarkeit auf konkrete Fälle wird dadurch, wenigstens vorläufig, aufgehoben. Wie sich auch aus den Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates mit Deutlichkeit ergibt, sollte durch das Gesetz der vor seiner Erlassung geltende Rechtszustand (noch) nicht geändert und auch noch in keiner Weise beeinflusst werden. Es sollte nur darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber plane, im Wege nachfolgender Gesetzgebung die Wiedergutmachungsansprüche der durch den Nationalsozialismus Geschädigten in jenem Sinne zu regeln, der im vorangehenden § 1 zum Ausdruck gebracht ist. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit, Maßnahmen „auf Grund des Gesetzes“ vorzunehmen, ebenso auch die jeder anderweitigen Anwendung seiner Bestimmungen auf konkrete Fälle. Sein Inhalt ist vorläufig, d. h. bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung nur für die Erforschung der Absichten der Gesetzgebung, also des Inhaltes der künftigen Wiedergutmachungsgesetze, von Wert und damit, gleichwie die Londoner Deklaration, eine an die Allgemeinheit gerichtete Warnung, die weitere Besitzänderungen an entzogenem Vermögen wirksam zu verhindern geeignet ist.

Erst nach dem Inkrafttreten und nur nach Maßgabe solcher späterer Gesetze, zu welchen bereits das Erste Rückstellungsgesetz BGBl. 1946, Nr. 156, zu zählen ist, wird die Wichtigkeit der Vermögensentziehungen im Sinne des § 1 geltend gemacht werden können. Da das Gesetz in der Fassung eines einfachen Bundesgesetzes erlassen ist, liegt auch eine Einschränkung der Anwendbarkeit oder eine Abänderung grundlegender Bestimmungen durch die angekündigte nachfolgende Gesetzgebung zwar im Bereiche der Möglichkeit, wohl aber nicht der Wahrscheinlichkeit; es dürfte insbesondere die Einrichtung spezialisierter, besonderer Spruchstellen für die Entscheidung der Wiedergutmachungsansprüche vom Gesetzgeber beabsichtigt sein.

Zur Beurteilung der Erfordernisse der durch Vermögensentziehung im Zuge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Geschädigten, die den Wirksamkeitsbeginn der im § 1 gekennzeichneten, für sie vermutlich vorteilhafteren Regelung nicht abwarten wollen, sind daher derzeit wie bisher nur die Be-

Stimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes — ausgenommen im Wirkungsbereiche des Ersten Rückstellungsgesetzes — anzuwenden.

B. Erläuternde Bemerkungen zum Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), BGBl. 1946, Nr. 156.

(Text siehe Seite 48.)

Das Erste Rückstellungsgesetz ist das erste der im § 2 des Gesetzes BGBl. 1946, Nr. 106, in Aussicht gestellten Ausführungsgesetze, welche die im letzteren angekündigte Wiederherstellung der Rechtsverhältnisse, wie sie vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus bestanden haben und ohne diese voraussichtlich auch weiter bestanden hätten, bewirken sollen.

Im Ersten Rückstellungsgesetz wird die Rückstellung jener Vermögen geregelt, die nach ihrer Entziehung durch das Deutsche Reich von diesem nicht weiterveräußert worden sind und gegenwärtig im Wege der Behördennachfolge in treuhändiger Verwaltung bestimmter österreichischer Behörden stehen. Das Gesetz will damit für den Bereich der staatlichen Verwaltung den Weg zur freiwilligen Rückgabe entzogener Vermögen weisen.

§ 1. Zu den „aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften [§ 1, Abs. (2), Rechtsüberleitungsgesetz]“, die die Grundlage der Entziehung gebildet haben müssen, werden insbesondere zu zählen sein:

die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Nov. 1941, DRGBI. I, S. 722,

die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943, DRGBI. I, S. 372.

Die Aufhebung erfolgte gemäß § 1, Abs. (2), des Rechtsüberleitungsgesetzes, StGBI. 1945, Nr. 6, durch §. 2, lit. g und h, der ersten Kundmachung „über Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches“ vom 13. Mai 1945, StGBI. 1945, Nr. 14.

Es gilt der Grundsatz, daß reichsrechtliche Vorschriften, die nicht ausdrücklich durch eine Kundmachung gemäß § 1,